DATENSCHUTZ

IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

ZUM SCHUTZ DES KINDES

AKTUALISIERTE AUFLAGE 2019

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Inhalt

VORWORT 5

I. EINLEITUNG

Wie unterstützt der Datenschutz die Kinderrechte? 6
Worum geht es in der Datenschutz-Grundverordnung? 6

II. INFORMATIONEN FÜR ELTERN

Warum werden überhaupt Daten erhoben? 8
Was sind personenbezogene Daten? 8
Warum dürfen Daten überhaupt verarbeitet, insbesondere erhoben werden? 8
Was geschieht mit den Daten? 9
Haben Eltern ein Recht auf Auskunft? 9
Wen können Eltern ansprechen? 9
Warum werden Eltern gelegentlich auch um eine Einwilligung gebeten? 10

III. INFORMATIONEN FÜR ERZIEHERINNEN UND ERZIEHER ÜBER DEN DATENSCHUTZ IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Worum geht es? 11
Was sind personenbezogene Daten? 11
Was darf im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag gefragt werden? 11
Was sind besondere Kategorien personenbezogener Daten? 12
Wie verhält es sich mit Beobachtungsbögen und der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, die die Erzieherinnen und Erzieher zum Kind anlegen wollen? 12
Was ist mit Auskünften im Zusammenhang mit Beobachtungsbögen und der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation? 13
Was ist mit der schriftlichen Planung der pädagogischen Arbeit? 14
Wer erfährt, wie viel Eltern verdienen? 14
Für wen gilt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis? 14
Was ist bei der Einwilligung zu beachten? 14
Ist Datenweitergabe erlaubt, um Mehrfachanmeldungen zu erkennen? 15
Was tun, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint? 15
Was ist mit Ton- und Videoaufzeichnungen? 16
Was ist mit Fotos? 16
Dürfen Kindertageseinrichtungen Fotos im Internet veröffentlichen? 17
Was wird zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule ausgetauscht? 18
Was tun, wenn Eltern im laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung anwesend sind? 18
Was tun, wenn mit anderen Stellen kooperiert wird? 18
Welche Daten darf der Elternbeirat bekommen? 19
Welche Daten dürfen Fördervereine bekommen? 19
Wie wird mit dem Thema »Elternlisten« umgegangen? 19
Was passiert mit den Daten der gesundheitlichen Untersuchungen? 19
Gibt es gesetzliche Meldepflichten? 19
Wie steht es mit mündlichen oder telefonischen Auskünften oder Auskünften per EMail an Behörden und andere Personen? 20
Was ist mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil? 20
Dürfen Daten für statistische Zwecke übermittelt werden? 20
Wie lange werden Daten aufbewahrt? 21
Was ist zu tun bei einer Datenschutzpanne? 21
Melde- und Benachrichtigungspflicht 22
Wo findet man weitere grundlegende Informationen zum Datenschutz? 23

IV. INFORMATIONEN FÜR TRÄGER

Wie kann man dem Recht der Eltern auf Auskunft zu gespeicherten Daten nachkommen? 24
Was muss im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag berücksichtigt werden? 24
Was ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und eine Datenschutz-Folgeabschätzung? 25

ANLAGEN:

Muster-Einwilligung:
Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos

Muster-Einwilligung:
Veröffentlichung personenbezogener Daten

Muster-Einwilligung:
Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Muster-Einwilligung:
Ton- und Videoaufzeichnungen

Muster-Beiblatt zur Information über Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

»WIR SOLLTEN ACHTUNG HABEN VOR DER GEGENWÄRTIGEN STUNDE, VOR DEM HEUTIGEN TAG. WIE SOLL DAS KIND IMSTANDE SEIN, MORGEN ZU LEBEN, WENN WIR IHM HEUTE NICHT GESTATTEN, EIN VERANTWORTUNGSVOLLES, BEWUSSTES LEBEN ZU FÜHREN? (...) WIR SOLLTEN JEDEN EINZELNEN AUGENBLICK ACHTEN, DENN ER VERGEHT UND WIEDERHOLT SICH NICHT UND IMMER SOLLTEN WIR IHN ERNST NEHMEN, SONST HINTERLÄSST ER SCHMERZLICHES BEDAUERN. (...) WENN ICH MIT EINEM KIND SPIELE ODER MICH MIT IHM UNTERHALTE, VERKNÜPFEN SICH ZWEI GLEICHWERTIG REIFE AUGENBLICKE SEINES UND MEINES LEBENS. (...)«

JANUSZ KORCZAK: DAS RECHT DES KINDES AUF ACHTUNG, (POLN. ERSTAUSGABE PRAWO DZIECKA DO SZACUNKU 1928)

Vorwort

Im Mai 2016 wurde die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) veröffentlicht. Sie gilt seit 25. Mai 2018.

Während es bislang auf der Grundlage der EU-Datenschutzrichtlinie in der Europäischen Union unterschiedliche nationale Gesetzgebungen gab, gelten die Bestimmungen der DSGVO in allen Mitgliedstaaten. Die DSGVO schützt alle Bürgerinnen und Bürger, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Beim Thema Datenschutz bestehen oft Unsicherheiten – sowohl aufseiten der Kindertageseinrichtung und der Träger als auch bei den Eltern: Welche Daten dürfen erhoben werden? Wann benötige ich die Einwilligung der Eltern? Was muss beim Datenschutz überhaupt beachtet werden? Warum Datenschutz?

Datenschutz muss für alle Beteiligten selbstverständlich sein. Die Broschüre »Datenschutz in Kindertageseinrichtungen – zum Schutz der Kinder« (aktualisierte Auflage 2019) soll für den Datenschutz sensibilisieren und zugleich Sicherheit bei den vielen Fragen rund um den Schutz personenbezogener Daten geben. Darüber soll das Bewusstsein für diese Thematik geschärft und bestehenden Unsicherheiten im Umgang mit personenbezogenen Daten entgegengewirkt werden. Datenschutz und Pädagogik dürfen nicht als Gegensatz verstanden werden, sondern müssen sich ergänzen.

Die vorliegende Broschüre ist verknüpft mit dem »Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen« (www.kindergarten-bw.de), der allgemeine Ausführungen zum Datenschutz enthält. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Träger bzw. Kindertageseinrichtungen, ein entsprechendes Datenschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Die vorliegende Broschüre des Kultusministeriums wurde gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg und den kirchlichen Datenschutzbeauftragten erstellt und aktualisiert. Allen, die mit der frühkindlichen Bildung und Erziehung befasst sind, wünschen wir einen zugleich sensiblen wie auch selbstverständlichen Umgang mit dem Datenschutz. Dabei möge diese Broschüre unterstützend wirken, denn:

DATENSCHUTZ IST GRUNDRECHTSSCHUTZ.
DATENSCHUTZ IST KINDERSCHUTZ.

»DER SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IST EIN GRUNDRECHT. GEMÄSS ARTIKEL 8 ABSATZ 1 DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (...) SOWIE ARTIKEL 16 ABSATZ 1 DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (AEUV) HAT JEDE PERSON DAS RECHT AUF SCHUTZ DER SIE BETREFFENDEN PERSONENBEZOGENEN DATEN.«

(ERWÄGUNGSGRUND NUMMER 1 ZUR DSGVO VOM 27. APRIL 2016)

Wie unterstützt der Datenschutz die Kinderrechte?

Kinder haben Rechte. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind sowohl die Grundrechte von Kindern als auch die Rechte und Pflichten von Eltern hinsichtlich Pflege, Fürsorge, Schutz und Erziehung ihrer Kinder verankert.

Die international bedeutendste Sammlung von Kinderrechten ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, ein Übereinkommen, in dem die Rechte des Kindes festgeschrieben sind. Sie kann dazu beitragen, dass Kinder ihre Rechte etwa auf Bildung oder Freizeit, Spiel und Erholung, aber auch auf Privatsphäre und Datenschutz berücksichtigt sehen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF fasst die Konvention in zehn Grundrechte zusammen. Zum »Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens« gehört auch, den Datenschutz zu gewährleisten und Kindern verständlich zu machen, welche ihrer persönlichen Daten öffentlich zugänglich sind. Dazu gehört auch, diese vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Worum geht es in der DSGVO?

Kindertageseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur frühen Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Arbeit in den Einrichtungen baut auf eine partnerschaftliche Beziehung zwischen den pädagogischen Fachkräften, den Eltern, den Trägern der Kindertageseinrichtungen sowie den Kommunen, den Kirchen und den freien Trägern auf. Kindertageseinrichtungen leisten damit einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag innerhalb des gesetzlichen Förderauftrags. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten des Kindes und seiner Familie verarbeitet. Insbesondere werden diese erhoben, gespeichert und verwendet.

Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung bringt es zwangsläufig mit sich, dass mit personenbezogenen Daten umgegangen werden muss. Dafür sind die entsprechenden Vorkehrungen gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen zu treffen. Zugleich muss den Eltern transparent gemacht werden, warum die einzelnen Maßnahmen umgesetzt und wie sie gehandhabt werden. Dies verlangt neben der DSGVO auch das durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung stellt sicher, dass grundsätzlich jede und jeder selbst bestimmt, welche ihrer oder seiner persönlichen Daten wie verwendet werden dürfen. Dieses Grundrecht ist in der Würde des Menschen und im grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitsrecht begründet. Einschränkungen dieses Grundrechts durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten können sich aus einem Gesetz, aus einer Einwilligung oder aufgrund von Vertragsbeziehungen ergeben.

Damit ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt, die sich auf die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen stützen kann.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES DATENSCHUTZES IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Private Einrichtungsträger:
- Datenschutz-Grundverordnung
- Bundesdatenschutzgesetz

Öffentliche – insbesondere kommunale – Einrichtungsträger
- Datenschutz-Grundverordnung
- Landesdatenschutzgesetz

Die Datenschutzbestimmungen gelten grundsätzlich für alle in gleicher Weise. Dennoch kann es durch unterschiedliche Handhabungen der einzelnen Träger von Kindertageseinrichtungen (Kommunen, Kirchen, Freie Träger) durchaus zu Abweichungen kommen. Bei offenen Fragen und in Zweifelsfällen ist es auf alle Fälle sinnvoll, sich an die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den -beauftragten zu wenden.

Die Einhaltung und die Umsetzung des Datenschutzes ist in ihrem Kern also nichts anderes als das Respektieren des Persönlichkeitsrechts von Erzieherinnen und Erziehern, Eltern und Kindern.

Datenschutz ist Schutz für das Kind, Datenschutz ist Schutz für die Familie, Datenschutz ist Schutz für den Träger und die Einrichtung: Somit ist Datenschutz nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein pädagogisches Anliegen.

Diese Broschüre wurde einerseits für pädagogische Fachkräfte erstellt, andererseits erhalten aber auch Eltern Informationen und Hintergrundwissen dazu, wie der Datenschutz in ihrer Kindertageseinrichtung praktiziert werden muss.

Es werden datenschutzrechtliche Fragen anhand verschiedener Themenbereiche erläutert. Außerdem werden Formulierungsvorschläge für Einwilligungen zur Verfügung gestellt. Generell hat der Träger technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Information für Eltern

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Eine Kindertageseinrichtung muss über die Aufnahme der Kinder entscheiden. Sie hat die Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern. Bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder orientieren die Erzieherinnen und Erzieher ihre Angebote am Alter, am Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation, an der ethnischen Herkunft sowie an den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter[2] in den Kindertageseinrichtungen Informationen über das Kind, die Eltern[3] und gegebenenfalls über weitere Familienmitglieder (personenbezogene) Daten.

Was sind personenbezogene Daten?

»PERSONENBEZOGENE DATEN[4]«*

Personenbezogene Daten werden gesetzlich definiert als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. * Artikel 4 Nummer 1 DSGVO

Der Gesetzgeber hat den Begriff der personenbezogenen Daten im Interesse des Grundrechtsschutzes sehr weit gefasst.

»Personenbezogene Daten« sind letztlich alle Informationen, die sich Personen – also Kindern, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – zuordnen lassen. Dazu gehören nicht nur die Anschrift, sondern auch Beobachtungen, die die Erzieherin oder der Erzieher in Berichten festhält. Auch wertende Aussagen (z. B. zur Schulbereitschaft und Schulfähigkeit) oder Fotos und Videoaufzeichnungen enthalten »personenbezogene Daten«.

Nur, wenn kein Personenbezug vorliegt – d. h., die Informationen lassen sich auch nicht durch weitere Kenntnisse bzw. vorhandene Informationen einer bestimmten Person zuordnen – muss keine datenschutzrechtliche Maßnahme ergriffen werden.

Warum dürfen Daten überhaupt verarbeitet, insbesondere erhoben werden?

Das Datenschutzrecht erlaubt der Kindertageseinrichtung, für bestimmte Zwecke Daten von den Eltern, ihrem Kind oder der Familie zu erheben. Die Erhebung ist auf die zur Umsetzung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Daten zu beschränken. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch Kindertageseinrichtungen können – abhängig vom Verarbeitungszweck – der zugrunde liegende Vertrag, die gesetzlichen Bestimmungen und/oder etwaige Einwilligungen die erforderlichen Rechtsgrundlagen sein.

Soweit darüber hinaus noch Bedarf an Daten besteht (z. B. zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte), dürfen diese nur mit der Einwilligung der Eltern verarbeitet werden.

»VERARBEITUNG«*

Verarbeitung wird gesetzlich definiert als jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

* Artikel 4 Nummer 2 DSGVO

Was geschieht mit den Daten?

Diese Daten werden in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei wird streng darauf geachtet, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Nur wenn berechtigte oder rechtliche Interessen und Pflichten berücksichtigt werden müssen (z. B. bei gewährten Fördermaßnahmen), dürfen Daten länger gespeichert bzw. übermittelt werden. In diesem Fall ist eine Rechtsgrundlage (beispielsweise eine Einwilligung, das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder eine rechtliche Verpflichtung) notwendig.

Haben Eltern ein Recht auf Auskunft?

Eltern dürfen immer wissen, was mit ihren Daten oder denen ihres Kindes geschieht. Dies können sie gegenüber der Kindertageseinrichtung einfordern. Die pädagogischen Fachkräfte geben den Eltern gerne Auskunft.

Wenn Informationen an andere Stellen (z. B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule oder im Zusammenhang mit der Einschulungsuntersuchung) weitergegeben werden sollen, informieren die pädagogischen Fachkräfte die Eltern darüber, um welche Daten es geht, wer die Daten empfangen soll und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Hierfür wird von den Eltern eine schriftliche Einwilligung eingeholt. Ausnahme: Ein Gesetz verlangt, dass diese Daten übermittelt werden.

Darüber hinaus informieren die pädagogischen Fachkräfte die Eltern in regelmäßigen Gesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt ihres Kindes.

Wen können Eltern ansprechen?

Wenn Eltern Fragen zum Umgang mit ihren Daten oder denen ihres Kindes haben, können sie jederzeit die Leitung der Kindertageseinrichtung ansprechen.

2 | Wenn in dieser Handreichung von Erzieherinnen und Erziehern gesprochen wird, sind darunter wie im Orientierungsplan das gesamte pädagogische Fachpersonal oder die Kindheitspädagogen zu verstehen.

3 | Wenn in den nachfolgenden Ausführungen von »Eltern« die Rede ist, sind immer die Erziehungsberechtigten gemeint.

4 | Wenn von Daten die Rede ist, sind immer personenbezogene Daten gemeint.

Information für Erzieherinnen und Erzieher

über den Datenschutz in Kindertageseinrichtungen

Warum werden Eltern gelegentlich auch um eine Einwilligung gebeten?

Um beispielsweise bestimmte pädagogische Konzepte umzusetzen, können pädagogische Fachkräfte mit der Frage an Eltern herantreten, ob sie weitere Daten verarbeiten dürfen. In der Praxis wird es häufig um die Einwilligungen zur Veröffentlichung von Fotos gehen. Details hierzu werden in der ausgehändigten Einwilligung erläutert.

Mit der Abgabe der Einwilligung stimmen Eltern dieser Vorgehensweise zu. Dabei gilt: Eine einmal gegebene Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

»EINWILLIGUNG«*

Einwilligung wird gesetzlich definiert als jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Nutzen Sie die in der Broschüre angefügten Muster für Einwilligungen.

Einwilligungen gemäß der bisherigen Broschüre (Mai 2006) sind weiterhin gültig. Für diese »Altfälle« muss also keine neue Einwilligung eingeholt werden. * Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 DSGVO

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Artikel 1 Absatz 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 Absatz 1

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Worum geht es?

Eltern[5] vertrauen ihr Kind der Kindertageseinrichtung freiwillig an. Sie bringen damit den pädagogischen Fachkräften[6], aber auch dem Träger, ein besonderes Maß an Vertrauen entgegen. Durch tagtägliche Beobachtung, die kindliche Vertrauensseligkeit, mit der Kinder sich äußern, und durch Fragen und Gespräche erfahren die pädagogischen Fachkräfte sehr viel über das Kind und seine familiäre Umgebung. Darüber hinaus wenden sich Eltern mit weiteren Informationen über sich und ihr Kind bzw. ihre Kinder vertrauensvoll an die Erzieherinnen und Erzieher. Erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit gelingt nur dann, wenn Stärken und Schwächen der Kinder und familiäre Umstände gemeinsam besprochen werden können. Eltern müssen sich dabei auf die Verschwiegenheit der Erzieherinnen und Erzieher verlassen können.

Der Gesetzgeber hat diesem Anliegen Rechnung getragen. Daten, die im Zusammenhang mit persönlicher oder erzieherischer Hilfe verwendet werden, genießen einen besonderen Vertrauensschutz, den die Erzieherinnen und Erzieher beachten müssen.

Aber nicht nur in Erziehungsfragen, sondern ganz grundsätzlich hat der Gesetzgeber jedem die Befugnis eingeräumt, selbst über die Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Ohne Rechtsgrundlage durch Gesetz, Einwilligung oder Vertrag dürfen keine Daten[7] verarbeitet werden.

5 | Wenn in den nachfolgenden Ausführungen von »Eltern« die Rede ist, sind immer die Erziehungsberechtigten gemeint.

6 | Wenn in dieser Handreichung von Erzieherinnen und Erziehern gesprochen wird, sind darunter wie im Orientierungsplan das gesamte pädagogische Fachpersonal oder die Kindheitspädagogen zu verstehen.

7+8 | Wenn von Daten die Rede ist, sind immer personenbezogene Daten gemeint.

Was sind personenbezogene Daten?[8]

Der Gesetzgeber hat den Begriff der personenbezogenen Daten im Interesse des Grundrechtsschutzes sehr weit gefasst.

»Personenbezogene Daten« sind letztlich alle Informationen, die sich Personen – also Kindern, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – zuordnen lassen. Dazu gehören nicht nur die Anschrift, sondern auch Beobachtungen, die die Erzieherin oder der Erzieher in Berichten festhält. Auch wertende Aussagen (z. B. zur Schulbereitschaft und Schulfähigkeit) oder Fotos und Videoaufzeichnungen enthalten »personenbezogene Daten«.

Nur, wenn kein Personenbezug vorliegt – d. h., die Informationen lassen sich auch nicht durch weitere Kenntnisse einer bestimmten Person zuordnen – muss keine datenschutzrechtliche Maßnahme ergriffen werden.

Was darf im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag gefragt werden?

Im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag darf nach folgenden Angaben gefragt werden:

- Name, Geburtstag und Anschrift des Kindes;
- Datum der (noch) bedeutsamen Tetanusimpfungen des Kindes;
- Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes des Kindes;
- Name und Anschrift von Eltern sowie die Telefonnummern, unter denen diese im Notfall zu erreichen sind;

- Kontaktdaten von weiteren Personen (Notfallkontakte, Abholpersonen);
- Namen und Geburtstage der Geschwister, wenn die Gebühr der Kindertageseinrichtung von deren Anzahl und Alter abhängt;
- Konfession (in einer evangelischen oder katholischen Tageseinrichtung);
- Krankheiten, die der Kindertageseinrichtung bekannt sein sollten, um ggf. angemessen und richtig reagieren zu können (z. B. Diabetes, Asthma, epileptische Anfälle).

Diese Angaben sind für den reibungslosen Ablauf erforderlich und dürfen daher im Zusammenhang mit dem Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag erhoben werden. Für den Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag müssen vom Träger auf Rechtskonformität geprüfte Formulare verwendet werden.

An die Erhebung zusätzlicher weiterer Daten im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag (z. B. Krankenkasse der Eltern, Staatsangehörigkeit von Kindern und deren Eltern, Bildungsstand, Beruf oder Erwerbstätigkeit der Eltern) ist ein strenger Maßstab anzulegen. Werden solche zusätzlich weiteren Daten erhoben, muss der Träger der Kindertageseinrichtung im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag begründen, welchen Zweck sie erfüllen sollen und warum diese zusätzlich zu erhebenden Daten hierfür erforderlich sind. Beispielsweise kann die Berufstätigkeit ein Kriterium für einen Ganztagesbetreuungsplatz sein, worüber der Träger dann einen Nachweis verlangen darf.

Was sind besondere Kategorien personenbezogener Daten?

Es gibt besondere Kategorien personenbezogener Daten, die in den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aufgeführt werden und die – wenn überhaupt – nur nach zusätzlicher Prüfung und Begründung und soweit dies zur Aufgabenerfüllung überhaupt erforderlich ist, erhoben und gespeichert werden dürfen (z. B. Gesundheitsdaten).

»BESONDERE KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN«*

Gesetzlich werden u. a. solche als besondere Kategorien personenbezogener Daten definiert, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person oder Gesundheitsdaten. * Artikel 9 DSGVO

Wie verhält es sich mit Beobachtungsbögen und der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, die die Erzieherinnen und Erzieher zum Kind anlegen wollen?

Die Erzieherinnen und Erzieher müssen zur Durchführung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und damit zum Nachweis ihrer Aufgabenerfüllung ihre Tätigkeit dokumentieren.

Soweit darüber hinaus Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, beispielsweise Entwicklungsportfolios im Gegensatz zu Werksammlungen, angelegt werden, muss neben dem Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag hierzu gesondert eingewilligt werden. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation kann Hinweise auf erkannte Interessen des Kindes, aber auch auf besondere Stärken und Talente bzw. auf einen Förderbedarf liefern und sollte somit auch im Interesse der Eltern liegen.

Die Kindertageseinrichtung erläutert den Eltern ganz konkret den Einsatz und die Bedeutung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen für die Begleitung und Förderung der Entwicklung ihres Kindes und für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihnen.

Eine Zustimmung oder Ablehnung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation beruht auf der freien Entscheidung der Eltern. Diese freie Entscheidung darf auch nicht dadurch eingeschränkt werden, dass die Kindertageseinrichtung die Einwilligung zur Voraussetzung für eine Aufnahme macht. Wenn Eltern keine solche Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wollen, ist dies von der Kindertageseinrichtung zu respektieren. Eine dennoch »unfreiwillig« abgegebene Einwilligung wäre dann unwirksam.

Was ist mit Auskünften im Zusammenhang mit Beobachtungsbögen und der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation?

Die Eltern haben jederzeit das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und ggfs. welche Daten zu ihrer Person oder zu ihren Kindern verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Auskünfte zu den Verarbeitungszwecken, den Empfängern der Daten und ggfs. zur Speicherdauer. Auch Beobachtungsbögen fallen unter das Recht auf Auskunft. Der Einrichtungsträger als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist über die rechtmäßige Verarbeitung der Daten rechenschaftspflichtig und der betroffenen Person gegenüber zu Transparenz verpflichtet.

Der Inhalt von Beobachtungsbögen sowie von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen darf nur den Erzieherinnen und Erziehern und den betroffenen Eltern bekannt sein. Eine Kenntnisnahme durch weitere Personen oder Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit die Eltern hierzu eingewilligt haben. Dies gilt auch für Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen und für die Lehrkräfte der kooperierenden bzw. aufnehmenden Schule. Gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Was ist mit der schriftlichen Planung der pädagogischen Arbeit?

Schriftliche Ausarbeitungen der Fachkräfte für die Planung der pädagogischen Arbeit – wie z. B. Vorbereitungen zu bestimmten Rollenspielen, ein naturwissenschaftliches Experiment mit einer Kindergruppe, ein Besuch im Seniorenheim, die Organisation eines Elternabends oder eines Vorlesenachmittags – sind interne Arbeitsunterlagen der Erzieherin oder des Erziehers und der Kindertageseinrichtung, über die keine Auskunft erteilt werden muss. Auch zu persönlichen Notizen der pädagogischen Fachkraft, beispielsweise zum Entwicklungsstand des Kindes (im Sinne einer Gedächtnisstütze), besteht kein Auskunftsrecht. Diese können gegebenenfalls zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen mit Eltern herangezogen werden. Diese Unterlagen müssen aber vor Einsichtnahme durch weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder andere Personen geschützt werden.

Insgesamt muss das Thema »Aktenführung« – einschließlich Handakten und elektronische Akten – zwischen Träger und Einrichtung geklärt sein und dem Datenschutz gerecht werden.

Wer erfährt, wie viel Eltern verdienen?

Bei einkommensabhängigen Beiträgen muss der Träger der Kindertageseinrichtung durch technische und organisatorische Maßnahmen dafür sorgen, dass nur die Personen Kenntnis der Beitragsstufen erlangen, in deren Aufgabenbeschreibung die Abrechnung von Kindergartenbeiträgen aufgeführt ist, in der Regel sind dies nicht die pädagogischen Fachkräfte an der Kindertageseinrichtung.

Für wen gilt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Das Datengeheimnis ist von allen Personen, die Umgang mit oder Zugang zu personenbezogenen Daten haben, zu wahren. Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet diese Personen schriftlich auf das Datengeheimnis. Dies gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Eltern, die im laufenden Betrieb anwesend sind.

Was ist bei der Einwilligung zu beachten?

Einwilligungen müssen so konkret wie möglich auf den Einzelfall bezogen sein. Die betroffene Person muss insoweit informiert sein, dass sie den Umfang und die Auswirkungen ihrer Einwilligung überblicken kann (»Informiertheit«). Die Einwilligung der betroffenen Person ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht (»Freiwilligkeit«).
Da die Abgabe der Einwilligung freiwillig ist, kann sie auch verweigert oder jederzeit widerrufen werden.

Einwilligungen dürfen nur mit vom Träger bereitgestellten rechtskonformen Formularen eingeholt werden.

Ist Datenweitergabe erlaubt, um Mehrfachanmeldungen zu erkennen?

Träger und Einrichtungen wollen oftmals im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung Mehrfachanmeldungen erkennen und die Anmeldedaten der einzelnen Kinder austauschen. Dies ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern möglich. Wenn eine Einwilligung gegeben wurde, muss sich der Austausch der Daten auf eine Liste mit Geburtstag und Straßenname beschränken.

Was tun, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet erscheint?

Bestehen aus Sicht einer Erzieherin oder eines Erziehers der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, müssen die Fachkräfte der Einrichtung die Gefährdung des Kindeswohls selbstständig einschätzen. Diese Einschätzung muss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen. Zusätzlich zu den Fachkräften muss eine »insoweit erfahrene Fachkraft« zu der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Damit sind solche Fachkräfte gemeint, die gerade in der Einschätzung von Gefährdungsrisiken über besondere theoretische und praktische Erfahrungen verfügen. Zudem müssen die Eltern und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Der Fall ist den weiteren Fachkräften nur anonym (einzelne Daten müssen verfremdet oder abgeändert werden, damit sie nicht einer konkreten Person zugeordnet werden können) oder mithilfe eines Pseudonyms (Namen der Beteiligten werden geändert, abgekürzt oder durch andere Zeichen ersetzt) zu schildern, wenn eine Einwilligung der Eltern nicht vorliegt.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Gefährdung besteht und diese nicht anders (z. B. durch eigene Bemühungen der Eltern) abgewendet werden kann, hat die Kindertageseinrichtung bei den Eltern darauf hinzuwirken, dass diese die geeigneten Hilfen in Anspruch nehmen. Nach Möglichkeit sollen hierüber verbindliche Absprachen getroffen werden.

Wenn die Eltern die Hilfen ablehnen, wenn aus Sicht der Kindertageseinrichtung die Hilfen nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder wenn ungewiss ist, ob diese ausreichen, hat die Kindertageseinrichtung das Jugendamt hierüber sowie über die Gefährdungseinschätzung und die bisherige Vorgehensweise zu informieren, damit das Jugendamt gegebenenfalls weitere Maßnahmen veranlassen kann. Dies ergibt sich aus § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Gleiches gilt im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch die Eltern.

Was ist mit Ton- und Videoaufzeichnungen?

Ton- und Videoaufzeichnungen sind für das Kind erhebliche Eingriffe in dessen Persönlichkeitsrecht und nicht zwangsläufig Bestandteil einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (siehe hierzu auch die Ausführungen im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung – *http://www.kindergarten-bw.de/,Lde/Startseite/Fruehe+Bildung/Material_Orientierungsplan*).

Der Zweck von Ton- und Videoaufzeichnungen muss genau begründet werden, insbesondere wenn sie der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines Kindes dienen. Hierbei ist darzulegen, warum Beobachtungen und deren schriftliche Dokumentation nicht ausreichen. Aufzeichnungen können zwar helfen, individuelle Verhaltensmuster besser zu erkennen, um so bestimmte Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu ergreifen, dennoch bedarf es immer der Einwilligung der Eltern. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die entsprechende Einwilligung muss folgende Fragen beantworten:

- Aus welchem Anlass, Zweck und in welchem Zeitraum werden Ton- und Videoaufzeichnungen gemacht?
- Welchen Personen werden die Aufzeichnungen vorgeführt?
- Wie lange werden die Aufzeichnungen gespeichert?

Es sind ausschließlich die vom Träger auf Rechtskonformität geprüften Formulare zu verwenden. Bereits in diesem Rahmen sollten die Erziehungsberechtigten über ihre Rechte im Rahmen des Datenschutzes informiert werden.

Die Aufzeichnungen sind nach Möglichkeit so anzufertigen, dass andere Kinder nicht aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, ist auch die Einwilligung der hiervon betroffenen Eltern einzuholen. Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen den Eltern vorzuführen.

Auch Aufzeichnungen aus dem Alltag einer Kindertageseinrichtung, z. B. im Zusammenhang mit Projekten, bedürfen der rechtzeitigen Ankündigung und Einwilligung. Das gilt insbesondere, wenn die Ton- und Videoaufzeichnungen vorgeführt werden sollen. In diesem Fall muss unbedingt vorab geprüft werden, ob Kinder in unvorteilhafter Weise aufgezeichnet wurden. Entsprechende Sequenzen sind zu löschen.

Was ist mit Fotos?

Fotos dürfen immer nur mit Einwilligung der Eltern gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn mithilfe der Fotos Einblicke in das Alltagsgeschehen der Kindertageseinrichtung gewährt werden sollen.

Fotos dürfen nur in der Kindertageseinrichtung selbst, keinesfalls im Außenbereich (z. B. Schaukasten), ausgehängt werden. Auf die Aushängepraxis in der Kindertageseinrichtung (z. B. Eingangsbereich) ist im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag hinzuweisen. Eine Namensnennung im Zusammenhang mit Fotos sollte generell vermieden werden.

Sollen Gruppenfotos an Eltern weitergegeben werden, ist darauf zu achten, dass dies mit Einwilligung aller Eltern geschieht, deren Kinder abgebildet sind.

Kommt ein Fotograf zu einem Fototermin in die Kindertageseinrichtung, sind die Eltern ebenfalls vorab zu informieren. Die Erzieherinnen und Erzieher achten darauf, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern eingewilligt haben.

Der Fotograf ist vor dem Fototermin schriftlich darauf hinzuweisen, dass jede Verwendung der Fotos (Werbung, Ausstellung, Präsentationen usw.) nur mit Einwilligung der Eltern zulässig ist.

Auf Elternabenden oder bei Informationsveranstaltungen sollte das Fotografieren und Filmen thematisiert und insbesondere auf die Problematik einer Veröffentlichung von Fotos im Internet hingewiesen werden. Gruppenfotos von Kindern, für deren Veröffentlichung nur für einzelne Kinder eine Einwilligung vorliegt, dürfen nicht ins Internet eingestellt werden. Diese Regelung gilt auch, wenn Eltern Fotos von Kindern ins Internet stellen, die mit dem eigenen Kind abgebildet sind. Eine Zuwiderhandlung kann zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen auslösen.

Hilfreich ist es, wenn Eltern diese Informationen auch an die Großeltern, sonstige Verwandte, Freunde und Abholpersonen weitergeben.

Vor einem Kindergartenfest oder einer anderen Veranstaltung sollten die Besucher (etwa Eltern, Großeltern, Verwandte, Freunde) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Persönlichkeitsrecht Dritter zu wahren ist. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen: Wenn ein Foto ohne Zustimmung des Abgebildeten ins Internet eingestellt oder anderweitig veröffentlicht wird, wird das Recht am eigenen Bild verletzt und das kann strafrechtliche Folgen haben.

Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung hat der Veranstalter des Festes das Hausrecht und kann – über den obigen Hinweis hinaus – den Ablauf regeln und auch festlegen, ob Fotos oder Filme gemacht werden dürfen.

Wenn der Veranstalter (Träger der Kindertageseinrichtung) Einschränkungen in Bezug auf Fotos und Filme macht, ist dies den Besuchern, insbesondere auch den Eltern, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Wenn Eltern oder andere Besucher solche Einschränkungen nicht beachten wollen oder nicht beachten, kann der Träger der Kindertageseinrichtung diese Regelung aufgrund des Hausrechts durchsetzen und z. B. zur Löschung der digitalen Fotos auffordern.

Dürfen Kindertageseinrichtungen Fotos im Internet veröffentlichen?

Kindertageseinrichtungen dürfen Fotos ausschließlich nach Einwilligung der Eltern ins Internet stellen. Als Einwilligungen sind ausschließlich die vom Träger auf Rechtskonformität geprüften Formulare zu verwenden.

Die Eltern müssen das betreffende Foto vorher sehen können und auf die Tragweite einer Veröffentlichung im Internet hingewiesen werden. Insbesondere ist der Hinweis wichtig, dass die im Internet eingestellten Fotos von Dritten heruntergeladen, kopiert und mit anderen Daten verknüpft werden können.

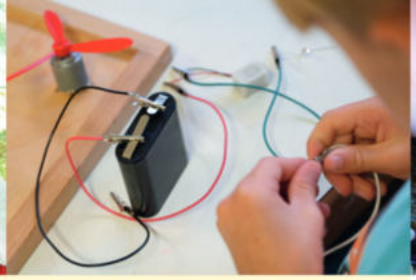

Was wird zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule ausgetauscht?

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule erleichtert dem Kind den Übergang zwischen den beiden Bildungsinstitutionen. So wird beispielsweise im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU) geklärt, inwieweit die Schulbereitschaft und die Grundschulfähigkeit gegeben sind oder welche Förderung ins Auge gefasst werden sollte.
Soweit dazu Daten ausgetauscht werden, bedarf es der Einwilligung der Eltern. Die Einwilligung der betroffenen Person ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Es muss hierbei benannt werden:

- die Art der Daten, die von den Schulen elektronisch oder in Akten gespeichert werden;
- der Zweck der Speicherung;
- der Umfang des Einblicks in Beobachtungsbögen sowie in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen (beispielsweise können die Eltern bestimmte Passagen ausschließen) durch die Lehrkraft;
- der Hinweis, dass die Verweigerung der Einwilligung keine negativen Folgen hat.

Bereits zu diesem Zeitpunkt sollten die betroffenen Personen über ihre Rechte zum Datenschutz informiert werden.

Die Termine, an denen Lehrkräfte oder die Schulleitung Kinder in der Kindertageseinrichtung beobachten, sind den Eltern vorab mitzuteilen. Sie sind vorher darüber zu informieren, wenn speziell im Hinblick auf ihr Kind Beobachtungen beraten werden sollen, um beispielsweise ergänzende Fördermaßnahmen zu ergreifen. Den Eltern muss ermöglicht werden, persönlich an den Beratungen teilzunehmen.

Was tun, wenn Eltern im laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung anwesend sind?

Wenn im laufenden Betrieb Eltern anwesend sind, sind sie schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Es ist darauf zu achten, dass diese Eltern keinen Zugang zu Unterlagen über die Kinder (z. B. Beobachtungsbögen, Entwicklungsberichte, Kartei) erhalten.

Was tun, wenn mit anderen Stellen kooperiert wird?

Wenn mehrere Personen oder Institutionen (Fachdienste, Ärzte, Therapeuten, Runder Tisch) mit der Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten, bedeutet das für diese Kindertageseinrichtung einen erhöhten Organisations- und Abstimmungsbedarf auch bezüglich des Datenschutzes. Ist die Kooperation bereits bei der Aufnahme bekannt, können bereits bei Abschluss des Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten (Einwilligungen einholen, Information der betroffenen Personen, usw.) geregelt werden, die zu einem direkten Austausch personenbezogener Daten berechtigen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist dann der jeweilige Betreuungsvertrag in Verbindung mit der jeweils abgegebenen Einwilligung.

Die Eltern haben auch bei Kooperation das Recht, von den Verantwortlichen jederzeit Auskunft über die dort gespeicherten Daten zu erhalten.

Welche Daten darf der Elternbeirat bekommen?

Ohne Einwilligung der betroffenen Personen darf die Kindertageseinrichtung keine Daten an den Elternbeirat übermitteln. Der Elternbeirat kann jedoch beispielsweise bei einem Elternabend selbst direkt bei den Eltern Daten erheben.

Welche Daten dürfen Fördervereine bekommen?

Daten von Kindern, deren Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen nur dann an einen Förderverein übermittelt werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Wie wird mit dem Thema »Elternlisten« umgegangen?

Oft wünschen Eltern eine Liste mit Namen und Anschriften anderer Eltern. Dem kann Rechnung getragen werden, indem Eltern eigeninitiativ etwa bei Elternabenden eine Liste herumreichen, auf der sich die Anwesenden selbst eintragen. Sie entscheiden damit eigenverantwortlich, ob und welche Angaben sie eintragen wollen. Der Verwendungszweck (Weitergabe der Liste an die Personen, die sich eingetragen haben) und die Freiwilligkeit eines Eintrags sind im Kopfbereich der Liste genau zu benennen.

Was passiert mit den Daten der gesundheitlichen Untersuchungen?

Aufgrund von Rechtsvorschriften finden gesundheitliche Untersuchungen der Kinder statt. Darüber sind die Eltern unter Hinweis auf die Rechtsvorschriften rechtzeitig zu informieren. Dabei werden von allen beteiligten Stellen (insbesondere vom Gesundheitsamt) Datenschutz und Verschwiegenheitsbestimmungen beachtet.

Gibt es gesetzliche Meldepflichten?

Es gibt gesetzliche Meldepflichten für den Träger von Kindertageseinrichtungen, die den Betrieb der Einrichtung betreffen (z. B. Mitteilung von Qualifikationen).

In Bezug auf Eltern und Kinder gibt es gesetzliche Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz.

Wie steht es mit mündlichen oder telefonischen Auskünften oder Auskünften per E-Mail an Behörden und andere Personen?

An Personen, die nicht bekannt sind oder deren Identität nicht festgestellt werden kann, dürfen keine mündlichen oder telefonischen Auskünfte erteilt werden, auch keine Auskünfte per E-Mail. Auch dann nicht, wenn sie Titel, Ämter oder bestimmte Berufe (etwa Rechtsanwalt eines Elternteils, Richter in einem familienrechtlichen Verfahren) geltend machen. Im Zweifel muss durch Rückruf die Identität der Behörde oder der Person festgestellt werden.

Per E-Mail dürfen Kindertageseinrichtungen personenbezogene Daten an Behörden übermitteln, wenn seitens des Trägers sichergestellt ist, dass die Richtlinien des Datenschutzgesetzes und die Datensicherheit eingehalten werden.

Beim Versand von E-Mails an Personen muss vorher deren Zustimmung eingeholt werden. Sollen personenbezogene Daten per E-Mail übermittelt werden, müssen die personenbezogenen Daten generell in verschlüsselter Form versendet werden.

Soweit E-Mails außer den E-Mail-Adressen von Absender und Empfänger keine weiteren personenbezogenen Daten beinhalten, ist ein unverschlüsselter Versand zulässig. Dies umfasst bspw. die Einladung zu oder das Angebot eines Termins oder Gesprächs, die Bitte um Rückruf, das Zusenden von allgemeinen unpersönlichen Broschüren, Faltblättern und dergleichen.

Die Benutzung von Messenger-Diensten setzt voraus, dass die Richtlinien des Datenschutzgesetzes und die Datensicherheit eingehalten werden. Im Zweifel sollte die Kindertageseinrichtung von einer Benutzung absehen.

Liegen geschäftliche oder gewerbliche Gründe vor, dürfen Daten nicht weitergegeben werden.

Was ist mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil?

Daten über das Kind oder den sorgeberechtigten Elternteil dürfen nicht an den nichtsorgeberechtigten Elternteil weitergegeben werden.

Bei gemeinsamer Sorge haben beide Sorgeberechtigten das Recht auf Auskunft zu allen Daten des Kindes und zu allen eigenen Daten – nicht jedoch das Recht auf Auskunft zu Daten des anderen Sorgeberechtigten.

Dürfen Daten für statistische Zwecke übermittelt werden?

Sind für Statistiken ausnahmsweise personenbezogene Daten notwendig, muss es dafür eine Rechtsgrundlage geben. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss prüfen, ob ein solches Verlangen rechtmäßig ist. Im Zweifel muss der zuständige Datenschutzbeauftragte gefragt werden.

Erhebungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik durchgeführt werden, sind rechtmäßig (siehe §§ 98 bis 103 SGB VIII).

Wie lange werden Daten aufbewahrt?

Grundsätzlich gilt: Daten, deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind oder für deren weitere Verarbeitung keine Einwilligung mehr vorliegt, sind zu löschen bzw. zu vernichten. Das gilt auch für die Daten der Kinder (und deren Eltern), die die Einrichtung verlassen haben. Sollen Daten länger aufbewahrt werden, muss es dafür eine Rechtsgrundlage geben oder die Eltern müssen eingewilligt haben. Dies gilt unabhängig von der Art des Datenträgers (Papier, Festplatte, Netzwerk).

Sind Gerichtsverfahren anhängig oder Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen, kann es sein, dass Daten für diesen längeren Zeitraum aufbewahrt werden müssen. Das gilt auch, wenn aus bestimmtem Anlass Schadensersatzpflichten nicht auszuschließen sind oder Aufbewahrungspflichten bestehen. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht richtet sich nach der dienstlichen Notwendigkeit und etwaigen Rechtsvorschriften. Archivrechtliche Anforderungen sind zu beachten.

In all diesen Fällen – die grundsätzlich überprüft werden müssen – dürfen nur die dafür relevanten Daten weiter aufbewahrt werden, keinesfalls sämtliche bisher verarbeitete Daten. Insbesondere ist zu prüfen, ob Beobachtungsbögen sowie Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen aufbewahrt werden müssen. Zulässig ist, den Eltern anzubieten, Dokumentationen sowie Zeichnungen und andere Werke ihres Kindes auszuhändigen, wenn sie die Einrichtung verlassen. Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen können in den Teilen an die Eltern weitergegeben werden, auf denen ausschließlich ihr eigenes Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Was ist zu tun bei einer Datenschutzpanne?

Sofern eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten geschehen ist, besteht für die verantwortliche Stelle unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, LfDI bzw. die zuständige kirchliche Aufsicht) und eine Benachrichtigungspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die Meldung an die zuständige Stelle kann postalisch, telefonisch oder per E-Mail erfolgen (Adressdaten siehe Seite 24).

Eine solche Verletzung kann beispielsweise durch fehlerhafte Übermittlung, durch »Gehackt-Werden«, durch Datendiebstahl oder durch Verlieren eines Datenträgers geschehen.

Melde- und Benachrichtigungspflicht

1. Meldung an die Aufsichtsbehörde

Eine Meldung muss erfolgen, sofern eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat und diese voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Die hierbei getroffenen Erwägungen sind zu dokumentieren.

Inhalt der Meldung:

1. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien der Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze.
2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
3. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
4. Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Zeitpunkt der Meldung

Der Verantwortliche muss die Datenpanne unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung melden. Voraussetzung ist aber, dass die Meldung nach einer Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erforderlich ist (etwa Anzahl der betroffenen Personen, Sensibilität der betroffenen Daten, Anzahl der unberechtigten Empfänger, ergriffene Maßnahme, um weitere Datenschutzverletzung zu unterbinden). Das Überschreiten der Frist ist nur in begründeten Fällen möglich. Die Begründung ist der verzögerten Meldung beizufügen.

Liegen die für die Meldung erforderlichen Informationen im Meldezeitraum noch nicht vollständig vor, so sind diese nach Eingang unverzüglich nachzureichen.

2. Benachrichtigung der betroffenen Person

Eine Benachrichtigung der betroffenen Person muss erfolgen, sofern eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattgefunden hat und diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder Daten über Entwicklung und Verhalten betroffen sind (s. Infobox auf S. 12).

Mindestinhalt der Benachrichtigung:

1. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in klarer und einfacher Sprache.
2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
3. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
4. Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Verantwortliche muss die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung benachrichtigen.

Keine Benachrichtigung ist erforderlich, wenn:

- der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die den Unbefugten Zugang auf die Daten praktisch nicht ermöglichen, etwa durch Verschlüsselung der Daten;
- der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen, wie beispielsweise die nachträgliche Fernlöschung, sichergestellt hat, dass das hohe Risiko, das zum Zeitpunkt der Datenpanne bestand, beseitigt wurde;
- die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Stattdessen muss eine öffentliche Bekanntmachung oder ähnliche Maßnahme erfolgen, durch die die betroffene Person vergleichbar wirksam informiert wird.

Wo findet man weitere grundlegende Informationen zum Datenschutz?

Unter *www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de* werden die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschrieben. Darüber hinaus sind das Landesdatenschutzgesetz sowie Hinweise dazu dargestellt. Das Bundesdatenschutzgesetz und die DSGVO finden Sie hier ebenfalls.

Weitere Informationen sind zu finden unter *www.datenschutz.de*

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde mit Sitz in Stuttgart. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Landesregierung durch den Landtag gewählt.

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart

Kirchliche Datenschutzbeauftragte in Baden-Württemberg

Die kirchlichen Datenschutzbeauftragten sind zuständig für Datenschutzfragen im Hinblick auf kirchliche Angelegenheiten.

Evangelische Kirche

Regionalverantwortlicher für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland – Datenschutzregion Süd

Dr. Axel Gutenkunst
Hafenbad 22, 89073 Ulm

sued@datenschutz.ekd.de
www.datenschutz.ekd.de

Information für Träger

Träger von Kindertageseinrichtungen haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu treffen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Betrieb so zu organisieren, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Wie kann man dem Recht der Eltern auf Auskunft zu gespeicherten Daten nachkommen?

Dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten können allgemeine Aussagen dazu entnommen werden.

Zudem haben Eltern das Recht, insbesondere über die Verarbeitungszwecke, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, gegebenenfalls die (Kategorien der) Empfänger der personenbezogenen Daten, die Speicherdauer (falls dies nicht möglich ist die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer) informiert zu werden. Dabei ist auch über das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit und das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Was muss im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag berücksichtigt werden?

Für den Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag müssen die vom Träger auf Rechtskonformität geprüften Formulare verwendet werden. Hierin werden typischerweise auch die Identität der verantwortlichen Stelle aufgeführt, die Entgelte und die Stammdaten.

Einwilligungen sind Anlagen zum Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag. In den Einwilligungen oder im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag sollten die betroffenen Personen über den Datenschutz sowie die damit einhergehenden Rechte und die damit verbundenen Abläufe informiert werden.

Was ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und eine Datenschutz-Folgeabschätzung?

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Darin müssen sowohl für sämtliche elektronisch als auch nicht elektronisch (z. B. in Papierakten, wie Beobachtungsbögen oder der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation) durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten die folgenden Angaben enthalten sein:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- Zwecke der Verarbeitung;
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten, Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation sowie die Dokumentierung geeigneter Datenschutzgarantien;
- vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Gemäß den jeweiligen Datenschutzbestimmungen hat der datenschutzrechtlich Verantwortliche eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen, wenn eine Datenverarbeitungsform (z. B. nach Art, Umfang oder Umständen der Verarbeitung) voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat.

Erforderlich ist die Folgeabschätzung insbesondere, wenn umfangreiche Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) erfolgen.

Aushang, Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Die Einwilligung bezieht sich auf folgende (digitale) Fotos

.....

.....

.....

(ggf. Nr. angeben, Ausdruck beifügen oder Inhalt möglichst konkret beschreiben) die im Zusammenhang mit folgender Aktion bzw. folgendem Fest, Projekt oder Zweck

.....

.....

.....

dieser Kindertageseinrichtung (nachfolgend Kindertageseinrichtung) angefertigt wurden.

1. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos von meinem/unserem Kind in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden:
   ☐ Ja ☐ Nein

2. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos von meinem/unserem Kind anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden:
   ☐ Ja ☐ Nein

Hinweis:
Eine Veröffentlichung von Fotos anderer Personen, insbesondere im Internet, ohne deren Zustimmung kann zur Geltendmachung von Schadenersatz-, -und Unterlassungsansprüchen führen.

3. Ich/wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Druckmedien übermittelt:

Gemeindebrief der Kirchengemeinde	☐ Ja	☐ Nein
Amts-/Gemeindeblatt	☐ Ja	☐ Nein
Orts- und Regionalteil der Tageszeitung	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein

Hinweis:
Auf im Internet veröffentlichte Fotos kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Auch Fotos lassen sich mit »Suchmaschinen« auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

4. Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung der oben bezeichneten Fotos in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.
   ☐ Ja ☐ Nein

5. Ich/Wir willige/n ein, dass die oben bezeichneten Fotos auf folgenden Homepages veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung diese zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt:

Homepage der Kindertageseinrichtung	☐ Ja	☐ Nein
Homepage der Kirchengemeinde	☐ Ja	☐ Nein
Homepage der Kommune	☐ Ja	☐ Nein
http(s)://	☐ Ja	☐ Nein

Hinweis:
Diese Einwilligung kann jederzeit – auch nur teilweise – widerrufen werden. Das muss gegenüber der Kindertageseinrichtung, den Trägern der Druckmedien und den Verantwortlichen für die Homepages geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit.

In der Kindertageseinrichtung ausgelegte Fotos (Ziffer 1.) werden bei einem Widerruf entfernt. Bei Aushändigungen (Ziffer 2.) und Druckwerken (Ziffer 3.) gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. In Homepages eingestellte Fotos (Ziffer 5.) werden unverzüglich gelöscht, zusätzlich wird bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreibern eine Löschung beantragt.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg bzw. den kirchlichen Aufsichtsbehörden zu.

.....

Datum, Unterschrift(en)[1]

1 | Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Veröffentlichung personenbezogener Daten

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Diese Einwilligung bezieht sich auf mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

.....

.....

1. Ich/Wir willige/n ein, dass folgende personenbezogene Daten (nachfolgend nur »Daten«) meines/unseres Kindes bzw. meiner/unserer Kinder

Vorname	☐ Ja	☐ Nein
Nachname	☐ Ja	☐ Nein
Alter	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein

im

Gemeindebrief der Kirchengemeinde	☐ Ja	☐ Nein
Gemeindeblatt	☐ Ja	☐ Nein
Orts- und Regionalteil der Tageszeitung	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein

veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Druckmedien übermittelt.

Hinweis:
Auf im Internet veröffentlichte Daten kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Daten lassen sich mit »Suchmaschinen« auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Daten lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

2. Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung der oben angekreuzten Daten in den oben angekreuzten Druckmedien **auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet** bedeutet.

☐ Ja ☐ Nein

3. Ich/Wir willige/n ein, dass folgende Daten meines/unseres Kindes bzw. meiner/unserer Kinder

Vorname	☐ Ja	☐ Nein
Nachname	☐ Ja	☐ Nein
Alter	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein
.....	☐ Ja	☐ Nein

auf folgenden Homepages:

Homepage der Kindertageseinrichtung	☐ Ja	☐ Nein
Homepage der Kirchengemeinde	☐ Ja	☐ Nein
Homepage der Kommune	☐ Ja	☐ Nein
http(s)://.....	☐ Ja	☐ Nein

veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt:

Hinweis:
Diese Einwilligung kann jederzeit, auch nur teilweise, widerrufen werden. Das muss gegenüber der Kindertageseinrichtung, den Trägern der Druckmedien und den Verantwortlichen für die Homepages geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit.

Bei Druckwerken (Ziffer 1.) gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. Auf Homepages veröffentlichte Daten (Ziffer 2.) werden bei einem Widerruf unverzüglich gelöscht oder es wird bei den Homepagebetreibern die Löschung beantragt. Zusätzlich wird, ggf. unter Mitwirkung der Homepagebetreiber, bei den bekanntesten Suchmaschinenbetreibern eine Löschung beantragt.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

.....

Datum, Unterschrift(en)[1]

1 | Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird erstellt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der Erzieherin bzw. dem Erzieher besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung hierzu. Dies gilt auch für Fotos, soweit Sie in die Aufnahme von Fotos in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingewilligt haben (Frage 2 siehe unten).

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Einwilligung

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

.....

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird:

☐ Ja ☐ Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

☐ Ja ☐ Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

☐ Ja ☐ Nein

Hinweise:
Wenn Sie einwilligen, dass Fotos, auf denen Ihr Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden, dann werden solche Fotos den Eltern des anderen Kindes nicht überlassen.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Jahres gelöscht.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

.....

Datum, Unterschrift(en)[1]

1 | Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Ton- und Videoaufzeichnungen

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen/deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den Erzieherinnen und Erziehern.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Einwilligung

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

.....

in folgendem Zeitraum

.....

zu folgendem Zweck

.....

Tonaufzeichnungen angefertigt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Videoaufzeichnungen angefertigt werden: ☐ Ja ☐ Nein

Hinweis:

***Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.** Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Jahres gelöscht.*

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

.....

Datum, Unterschrift(en)[1]

1 | Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Muster-Beiblatt zur Information über Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfs. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. («Recht auf Datenübertragbarkeit»)
- Gemäß Art. 77 DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

WEITERE HINWEISE UNTER

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzhinweis

Impressum

HERAUSGEBER
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 · 70029 Stuttgart · poststelle@km.kv.bwl.de · www.km-bw.de

FÜR DIE AKTUALISIERUNG VERANTWORTLICHE
Ilse Petilliot-Becker, Ministerialrätin, Leiterin des Referats »Grundschulen, Frühkindliche Bildung und Erziehung« im Kultusministerium
Gabriele Traub, Schulamtsdirektorin, Referentin im Referat »Grundschulen, Frühkindliche Bildung und Erziehung« im Kultusministerium
Christian Gerber, Oberregierungsrat, Referent im Referat »Recht und Verwaltung, Grundsatzangelegenheiten allgemein bildender Schulen« im Kultusministerium
Thomas Eckert, Regierungsdirektor, Behördlicher Datenschutzbeauftragter im Kultusministerium
Dr. Stefan Brink, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Dr. Axel Gutenkunst, Regionalverantwortlicher für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland – Datenschutzregion Süd

FOTOS
Robert Thiele // Markus Spiske, Daniel Watson, Ben Wicks (unsplash.com)

LAYOUT
Cathrin Rapp, Büro Petit

DRUCK
Wahl-Druck GmbH, Aalen

AUFLAGE
40.000 // Stuttgart // Aktualisierte Auflage 2019

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT